



Amtliche Bekanntmachungen

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Städtische Musikschule Oberhausen vom 10.07.2025

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 07.07.2025 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Städtische Musikschule Oberhausen als gemeinnützige öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Oberhausen unterhält eine Musikschule als öffentliche Bildungs- und Kultureinrichtung. Sie ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e. V. Die Musikschule trägt den Namen „Städtische Musikschule Oberhausen“.
- (2) Die Nutzung der Städtischen Musikschule Oberhausen ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich.
- (3) Die Stadt Oberhausen verfolgt mit dem Betrieb der Städtischen Musikschule Oberhausen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Städtische Musikschule Oberhausen ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Städtischen Musikschule Oberhausen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Oberhausen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes der Städtischen Musikschule Oberhausen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Die Städtische Musikschule Oberhausen hat den Auftrag, die musische Kreativität von Kindern und Jugendlichen in enger Zusammenarbeit mit den allgemeinbildenden Schulen und den Kulturinstituten der Stadt Oberhausen zu wecken und zu fördern. Neben einer auf Breitenarbeit angelegten Grundstufenarbeit und dem ersten Instrumental- oder Gesangsunterricht soll sich die Musikschule auch der Förderung besonders talentierter junger Menschen bis hin zur Vorbereitung auf ein Musikstudium widmen.
- (2) Durch ihre Ensembles im klassischen, Rock-, Jazz- und Popbereich sowie durch Workshopangebote, Projekte und weitere Veranstaltungen erbringt die Städtische Musikschule Oberhausen einen aktiven Beitrag zum kulturellen Leben der Stadt Oberhausen.
- (3) Darüber hinaus bietet sie mit spezifischen Angeboten auch Erwachsenen die Möglichkeit zu musikalischer Betätigung.

§ 3

Unterrichtsangebote

- (1) Das Unterrichtsangebot orientiert sich am Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e. V.

- (2) Das Unterrichtsangebot für Kinder und Jugendliche gliedert sich in folgende Stufen:

1. Musikalische Grundstufe:

- a) Eltern/Kind-Gruppe (Elementare Musikerziehung für Kinder im Alter von 1 1/2 bis 4 Jahren in Begleitung einer/s Erwachsenen).
- b) Musikalische Früherziehung (Elementare Musikerziehung für Kinder im Alter von 4 bis 6 Jahren).
- c) Orientierungskurse (zur Instrumentenwahl für Kinder im Grundschulalter).
- d) „JeKits – Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ im Rahmen des gleichnamigen Landesprogramms NRW in Kooperation mit den örtlichen Grundschulen.

2. Musikalische Unterstufe:

Erster Instrumental- bzw. Gesangsunterricht sowie Studiotechnik für Kinder ab 9 Jahren, in der Regel als Gruppenunterricht (mit bestimmten Instrumentalfächern kann auch früher begonnen werden). Der Instrumentalunterricht kann durch Mitwirkung in Ensembles ergänzt werden.

3. Musikalische Mittelstufe:

Einzel- oder Gruppenunterricht im Instrumentalfach bzw. Gesang. Der Beginn der Mittelstufe ist abhängig vom individuellen Fortschritt der Schülerin/des Schülers. Die Mitwirkung in Ensembles bildet nun einen Schwerpunkt.

4. Musikalische Oberstufe:

- a) Weiterer Einzelunterricht
- b) Ensembleteilnahme
- c) Studienvorbereitende Ausbildung mit Haupt- und Nebenfachunterricht, Musiktheorie und Ensembleteilnahme.

- (3) Für Erwachsene wird instrumentaler Einzel- und Gruppenunterricht sowie die Teilnahme an Ensembles angeboten.

- (4) Die Instrumentalfächer der Musikschule werden als Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt. Über den Zeitpunkt des Wechsels vom Gruppen- zum Einzelunterricht entscheidet die Städtische Musikschule Oberhausen.

- (5) Die Unterrichtszeiten betragen pro Woche:

1. Eltern/Kind-Gruppe	45 Minuten
2. Musikalische Früherziehung	60 Minuten
3. Orientierungskurse	45 Minuten
4. Einzelunterricht	30/45 Minuten
In begründeten Ausnahmefällen	22,5 Minuten
5. Gruppenunterricht	30/45 Minuten
6. Ensembles	45/60/90 Minuten
7. Musiktheorie	60 Minuten

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 131 bis 142

- (6) Der Unterricht findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Sollte dies etwa während einer Epidemie oder in anderen Fällen höherer Gewalt ausgeschlossen sein, wird der Unterricht nach Möglichkeit digital, telefonisch oder über weitere alternative Unterrichtsformen erteilt. Unabhängig von der im Einzelfall konkret gewählten Unterrichtsform sind Aufzeichnungen des Unterrichts nicht gestattet; dies gilt für alle am Unterricht unmittelbar oder mittelbar Beteiligten, insbesondere Schülerinnen/Schüler, Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und die Städtische Musikschule Oberhausen.

- (7) Während der Ferien der öffentlichen Schulen und an gesetzlichen Feiertagen in Nordrhein-Westfalen sowie am Rosenmontag findet kein Musikschulunterricht statt.

- (8) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Städtischen Musikschule Oberhausen zu vertreten sind, gilt folgende Regelung:
Bei der Bemessung des Entgelts ist ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderungen der Lehrkraft berücksichtigt worden. Werden aber innerhalb eines Jahres weniger als 35 Unterrichtsstunden erteilt, erfolgt auf Antrag zum Ende des Kalenderjahres eine Erstattung des anteiligen Entgelts.

§ 4

Weitere Angebote

Das Angebot der Städtischen Musikschule Oberhausen wird ergänzt durch zusätzliche, zeitlich begrenzte musikpädagogische Projekte. Hierzu zählen z. B. Schulkoperationen, Workshops, Musikfreizeiten, Musiktheaterproduktionen und Fortbildungen. Diese Projekte stehen allen im Rahmen der Kapazitäten offen.

- (1) Zudem gehören Veranstaltungen wie Klassenkonzerte, Sonderkonzerte, Musiktheaterproduktionen, Mitwirkung bei Veranstaltungen Oberhausener Vereine und Verbände sowie Tage der offenen Tür zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Städtischen Musikschule Oberhausen.
- (2) Die Städtische Musikschule Oberhausen stellt ferner ihr Tonstudio einzelvertraglich für Musikproduktionen zur Verfügung, sofern Belange der Musikschule nicht entgegenstehen.

§ 5

Instrumente

- (1) Die Schülerin/Der Schüler sollte zu Beginn des Unterrichts ein eigenes Instrument besitzen. Je nach Bestand ist es auch möglich, ein Instrument für die Dauer von höchstens einem Jahr zu mieten.
- (2) Eine Kündigung des Mietvertrages ist für beide Seiten monatlich möglich.
- (3) Ein Anspruch auf Anmietung der Instrumente besteht im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten der Städtischen Musikschule Oberhausen.
- (4) Bei Anmietung verpflichtet sich die Mieterin/der Mieter für die pflegliche Behandlung Sorge zu tragen und bei Beschädigung des Instrumentes die Reparaturkosten zu übernehmen oder Ersatz zu leisten.
- (5) Die Mieterin/Der Mieter ist verpflichtet, das Instrument in einem ordentlichen Zustand zurückzugeben. Den Zustand beurteilt eine Fachlehrerin/ein Fachlehrer vor Rückgabe. Verschleißteile wie z. B. Saiten,

Bespannungen von Violin-, Bratschen-, Cello- oder Kontrabassbögen, Blättern, Mundstücke sind in der Regel vor Rückgabe zu ersetzen.

- (6) Die Instrumentenmiete ergibt sich aus der Anlage und ist mit dem zu zahlenden Unterrichtsentgelt zu entrichten.
- (7) Die Instrumentenmiete entfällt für Kinder bis zum Ende der Primarstufe.

§ 6

An- und Abmeldungen

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich oder online über das Musikschulverwaltungsprogramm – bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter – bei der Städtischen Musikschule Oberhausen zu beantragen (Anmeldung).
- (2) Aufnahmen erfolgen grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldungen. Eine abweichende Reihenfolge aus sachlichen Gründen (z. B. Studienvorbereitung) bleibt vorbehalten.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Einteilung zum Unterricht und wird durch die schriftliche Zustimmung der Antragstellerin/des Antragstellers innerhalb einer Frist von 14 Tagen rechtsgültig.
- (4) Abmeldungen sind jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30. Juni bzw. 31. Dezember) möglich. Die Kündigung hat schriftlich spätestens zwei Monate vor Ende eines Halbjahres zu erfolgen.
- (5) Beim Einzelunterricht können die Abmeldungen schriftlich auch spätestens einen Monat vor Quartalsende zum Quartalsende erfolgen.
- (6) Werden diese Fristen nicht eingehalten, wird die Abmeldung zum nächsten Termin anerkannt.

§ 7

Pflichten der Schülerinnen und Schüler

- (1) Jede Schülerin/Jeder Schüler ist zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts verpflichtet.
- (2) Bei andauernd ungenügenden Leistungen, wiederholt unentschuldigtem Unterrichtsversäumnissen oder Verzug bei der Zahlung der Entgelte kann die Schülerin/der Schüler nach einer vorherigen Verständigung durch die Leiterin/den Leiter der Städtischen Musikschule Oberhausen vom Unterricht ausgeschlossen werden.
- (3) Die Teilnahme an Ensembles wird von jeder Schülerin/jedem Schüler ab der Mittelstufe erwartet und ist Bestandteil der Ausbildung.

§ 8

Entgelte

- (1) Für die Leistungen der Städtischen Musikschule Oberhausen sind die aus der Anlage Entgelte, die Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist, ersichtlichen Entgelte zu entrichten, die als Jahresentgelte berechnet werden. Die Entgeltspflicht wird durch Ferienzeiten nicht berührt.
- (2) Schuldnerinnen/Schuldner der Entgelte sind die Schülerinnen/Schüler der Städtischen Musikschule, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.



(3) Es werden folgende Ermäßigungen gewährt:

1. Belegt eine Schülerin/ein Schüler mehrere Fächer oder besuchen mehrere Kinder einer Familie die Städtische Musikschule Oberhausen, wird von der zweiten Belegung an eine 20 %-ige Ermäßigung auf die jeweiligen Entgelte gewährt. In der Reihenfolge gilt als erste Belegung diejenige, für welche das höchste Entgelt zu zahlen ist.
2. Für Entgeltschuldnerinnen/Entgeltschuldner, die Leistungsberechtigte nach dem SGB II oder Empfängerinnen/Empfänger von Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder nach Asylbewerberleistungsgesetz sowie bei Vorliegen der Voraussetzung für Bildung und Teilhabe sind, werden die Entgelte auf Antrag um 50 % ermäßigt.

(4) Die Gewährung einer Ermäßigung ist abhängig von der Vorlage eines gültigen Bewilligungsbescheides durch die Entgeltschuldnerin/den Entgeltschuldner.

(5) Eine Ermäßigung wird nicht gewährt auf Entgelte für die Erwachsenenangebote sowie für die Überlassung von Leihinstrumenten (Instrumentenmiete).

(6) Für Schülerinnen/Schüler, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Zuschlag in Höhe von 30 % auf das jeweilige Entgelt erhoben. Die erhöhten Entgelte werden ab dem Monat, der auf den Geburtstag folgt, berechnet.

(7) Das Jahresentgelt wird vierteljährlich in Teilbeträgen erhoben. Diese sind zum 15.02./15.05./15.08./15.11. eines Jahres fällig (Hauptfälligkeiten). Im Bedarfsfall werden Zahlungskorrekturen auch zwischen den Hauptfälligkeiten ausgeführt.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Städtische Musikschule der Stadt Oberhausen vom 19.06.2006 außer Kraft (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 12/2006 vom 03.07.2006, S. 256 – 258, 1. Änderung vom 24.11.2008 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Städtische Musikschule Oberhausen vom 19.06.2008, Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 24/2008 vom 15.12.2008, S. 314.).

Anlage Entgelte

1. Unterrichtsentgelte

Unterrichtsfach	Unterrichtsdauer	Beträge in EUR pro:		
		Monat	Quartal	Jahr
Eltern/ Kind-Gruppe	45 Min./ Woche	27,00	81,00	324,00
Musikalische Früherziehung	60 Min./ Woche	21,00	63,00	252,00
Orientierungskurs	45 Min./ Woche	21,00	63,00	252,00

Instrumentalfächer/ Gesang:

Ab vollendetem 21. Lebensjahr Zuschlag in Höhe von 30% auf das jeweilige Entgelt

Einzelunterricht	45 Min./ Woche	63,00	189,00	756,00
	30 Min./ Woche	44,00	132,00	528,00
	22,5 Min./ Woche	36,00	108,00	432,00

Gruppenunterrichte (pro Person):

2er Gruppe	45 Min./ Woche	36,00	108,00	432,00
	45 Min./ Woche	27,00	81,00	324,00
ab 3er Gruppe (max. 6 Personen)	45 Min./ Woche	27,00	81,00	324,00
Großgruppe	45 Min./ Woche	22,00	66,00	264,00
	60 Min./ Woche	29,00	87,00	348,00
	90 Min./ Woche	43,00	129,00	516,00

Studienvorbereitende Ausbildung (SVA):

Zwei Instrumentalfächer (Einzelunterricht) Musiktheorie (Gruppenunterricht)	45 Min./ Woche	113,00	339,00	1356,00
	60 Min./ Woche längstens 1 Jahr			
		20,00	60,00	240,00

2. Instrumentenmiete

(Die Instrumentenmiete entfällt für Kinder bis zum Ende der Primarstufe).

3. Sonderleistungen

Je 15 Min. 9,00-18,00

4. Landesprogramme

Für den Unterricht im Rahmen von landesweiten Programmen (z.B. „JeKits“) werden Entgelte und Ermäßigungen auf der Grundlage der jeweiligen Programmbedingungen erhoben bzw. gewährt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung/sonstige ortsrechtliche Bestimmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung/sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 10.07.2025

Daniel Schranz
Oberbürgermeister

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Oberhausen vom 17.07.2025

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 7. Juli 2025 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

**Stadtbibliothek Oberhausen als
gemeinnützige öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Oberhausen unterhält eine Stadtbibliothek als öffentliche Einrichtung. Diese trägt den Namen „Stadtbibliothek Oberhausen“. Sie dient der Bildung, Fortbildung, Information, der Kultur und der Leseförderung. Die Nutzung der Stadtbibliothek ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung allen Menschen gestattet.
- (2) Die Stadt Oberhausen verfolgt mit dem Betrieb der Stadtbibliothek ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Stadtbibliothek ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stadtbibliothek dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Oberhausen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes der Stadtbibliothek fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Anmeldung/Bibliotheksausweis

- (1) Die Ausleihe physischer Medien sowie die Nutzung digitaler Medien und spezieller technischer Geräte ist nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis möglich.
- (2) Der Bibliotheksausweis wird gegen Vorlage des Bundespersonalausweises oder anderer gleichwertiger amtlicher Ausweispapiere ausgestellt. Sofern das amtliche Ausweispapier keine aktuelle Wohnanschrift ausweist, ist diese grundsätzlich durch geeignete Nachweise (z. B. eine aktuelle Meldebescheinigung) glaubhaft zu machen. Inhaber des Oberhausen-Passes müssen diesen bei der Anmeldung zusätzlich vorlegen, wenn sie von der Möglichkeit eines ermäßigten Jahresentgelts Gebrauch machen wollen.
- (3) Minderjährige können einen Bibliotheksausweis erhalten. Dafür muss die schriftliche unterzeichnete Erklärung eines/einer gesetzlichen Vertreters/in vorgelegt werden, in der diese/r ihre/seine Einwilligung zur Benutzung und zur Ausleihe erklärt und die Haftung für die aus dem Nutzungsverhältnis entstehenden Forderungen der Stadtbibliothek übernimmt. Mit der Einwilligungserklärung ist ein Ausweisdokument der/des jeweiligen gesetzlichen Vertreters/in entsprechend Abs. 2 vorzulegen. Ansprüche gegen die Minderjährige/den Minderjährigen bleiben hiervon unberührt.
- (4) Öffentliche und soziale Einrichtungen melden sich durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person an. Der Bibliotheksausweis wird auf den Namen der Institution ausgestellt, mit Zusatz des Namens der bevollmächtigten Person. Bei der Beantragung des Bibliotheksausweises ist eine Bescheinigung der Institution mit Firmen- bzw. Amtsstempel über die Betriebszugehörigkeit der bevollmächtigten Person vorzulegen. Die Ausleihberechtigung ist jeweils auf 12 Monate begrenzt. Für eine Verlängerung der Ausleihberechtigung ist ein neuer aktueller Nachweis der Betriebszugehörigkeit vorzulegen. Ein Jahresentgelt für öffentliche/städtische (s. o.) und/oder (s. o.) soziale Einrichtungen wird für diesen Zeitraum nicht erhoben, ansonsten gelten die vom Rat der Stadt festgelegten Entgelte der Stadtbibliothek Oberhausen.
- (5) Alle zur Anmeldung erforderlichen Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Durch die eigenhändige Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis erkennt der Nutzer/die Nutzerin die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek Oberhausen an und stimmt der elektronischen Speicherung der Angaben zur Person zu. Die Benutzungs- und Entgeltordnung wird bei der ersten Anmeldung ausgehändigt.
- (6) Die Nutzer/innen sind verpflichtet, der Stadtbibliothek Änderungen von Namen oder Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar, er darf ausschließlich durch die Person, auf deren Namen er ausgestellt wurde, genutzt werden. Der Ausweis bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Ein Nutzer/eine Nutzerin, der/die den Missbrauch eines Bibliotheksausweises ermöglicht, haftet für den daraus entstandenen Schaden. Bei Verlust oder erheblicher Beschädigung des Bibliotheksausweises wird ein neuer Bibliotheksausweis ausgestellt.



(8) Natürliche Personen haben die Möglichkeit, sich für ein Dauernutzungsverhältnis zu entscheiden. Dieses kann nur in Verbindung mit einem Lastschriftverfahren erfolgen. Es dauert 12 Monate, beginnt mit der schriftlichen Erteilung der Lastschrifteinzugsermächtigung und verlängert sich automatisch um jeweils 12 Monate, wenn es nicht zuvor schriftlich gekündigt wird. Die schriftliche Kündigung muss spätestens 4 Wochen vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit bei der Stadtbibliothek Oberhausen eingegangen sein.

(9) Die Leitung der Stadtbibliothek Oberhausen kann in begründeten Ausnahmefällen besondere Gruppen mit besonderen Nutzungs- und Ausleihbedingungen zulassen.

§ 3

Ausleihe/Ausleihbeschränkungen

(1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können Medien aller Art unentgeltlich ausgeliehen und entsprechend der vorgesehenen Nutzung genutzt werden. Bibliotheksausweise von Minderjährigen unterliegen Ausleihbeschränkungen, die sich nach den gesetzlichen Vorgaben für mediale Altersbeschränkungen richten.

(2) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbibliothek benutzt werden sollen, können durch die Leitung der Stadtbibliothek dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden (sog. Präsenzbestand).

(3) Ausgeliehene Medien können durch Nutzer/innen vorgemerkt werden. Die Vormerkung kann online, telefonisch oder persönlich in der Stadtbibliothek vorgenommen werden.

(4) Verfügbare Medien können durch Nutzer/innen bestellt werden. Die Bestellung kann online, telefonisch oder persönlich in der Stadtbibliothek vorgenommen werden.

(5) Jede/r Nutzer/in kann maximal 30 physische Medien zeitgleich ausleihen. Die Anzahl der ausleihbaren, vormerkbaren und bestellbaren Medien kann durch die Stadtbibliotheksleitung begrenzt werden. Die Nutzer/innen sind verpflichtet, alle Medien bei der Ausleihe bzw. Rückgabe zu verbuchen.

(6) Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag um eine weitere (für das jeweilige Medium geltende) Leihperiode verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt. Der Antrag kann persönlich, über den Online-Katalog der Stadtbibliothek oder telefonisch gestellt werden. Auch eine zweite Verlängerung ist unter den zuvor genannten Bedingungen möglich. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, bestimmte Medien von der Verlängerung auszuschließen. Bei Online-Verlängerungen gehen Übermittlungsfehler zu Lasten des Nutzers/der Nutzerin, soweit nicht ein Verschulden der Stadtbibliothek Oberhausen vorliegt.

(7) Die Leihfrist beträgt grundsätzlich 28 Kalendertage. Die maximale Leihfrist einschließlich möglicher Verlängerungen beträgt grundsätzlich 84 Kalendertage.

(8) Für Sondermediengruppen können verkürzte Leihfristen durch die Stadtbibliotheksleitung vorgesehen werden. Die jeweilige Leihfrist ist am Standort/Platz des jeweiligen Sondermediums ausgewiesen. Sie ist

zudem nach dem jeweiligen Ausleihvorgang im eigenen Benutzerkonto (online oder am Ausleihautomaten der Stadtbibliothek) einsehbar. Für die Ausleihe und das Streaming digitaler Medien steht ein kostenfreies Online-Angebot zur Verfügung, für das je nach kooperierendem Anbieter separate Bedingungen gelten, die der/die Nutzer/in durch die Inanspruchnahme des jeweiligen Online-Angebots anerkennt. Die jeweiligen Nutzungsbedingungen können beim jeweiligen Anbieter eingesehen werden.

(9) Die Stadtbibliothek ist in begründeten Einzelfällen berechtigt, ausgeliehene Medien vorzeitig zurück zu fordern.

§ 4

Datenschutz

Um die Leistungen der Stadtbibliothek Oberhausen anbieten zu können, ist es notwendig, Kundendaten in einem automatisierten Verfahren (Bibliotheksmanagementsystem BMS) zu verarbeiten.

Diese Daten werden ausschließlich zur Steuerung der Benutzung und Ausleihe in der Stadtbibliothek Oberhausen verwendet. Die Daten werden nicht an Dritte übermittelt, sofern die Stadtbibliothek Oberhausen nicht durch gesetzliche Vorschriften hierzu verpflichtet ist.

Die Stammdaten bestehen aus Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Kundengruppe und gegebenenfalls Angaben zu Erziehungsberechtigten. Diese Daten werden nach Ablauf von 3 Jahren nach der letzten Ausleihe gelöscht, sofern keine offenen Forderungen bestehen.

Die Titel der ausgeliehenen Medien werden im Kundenkonto mit fristgerechter Rückgabe - die nicht protokolliert wird - gelöscht.

Nutzungsdaten werden nicht personenbezogen ausgewertet. Für statistische Zwecke werden anonymisierte Analysen durchgeführt.

Die Stadtbibliothek Oberhausen setzt RFID-Technologie zur Selbstverbuchung der Medien ein. Nur für den Ausleihvorgang notwendige Daten werden dabei auf dem RFID-Chip der entliehenen Medien gespeichert.

§ 5

Auswärtiger Leihverkehr (Fernleihe)

(1) Im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhandene Medien können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien „Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland - Leihverkehrsordnung (LVO)“ aus anderen Bibliotheken beschafft und dem Nutzer/der Nutzerin zur Verfügung gestellt werden.

(2) Durch die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs entstehen Entgelte. Diese sind auch dann zu entrichten, wenn angeforderte Werke nicht lieferbar sind oder richtig gelieferte Sendungen trotz Aufforderung nicht abgeholt wurden.

§ 6

Internetnutzung

(1) Die Nutzung des WLANs und der entsprechend ausgewiesenen festen und mobilen Internetplätze der Stadtbibliothek ist für alle Nutzer/innen möglich.

(2) An allen ausgewiesenen festen und mobilen Internetplätzen gelten die Einschränkungen des Jugendschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Entgelte

- (1) Für den Leihverkehr und für die Nutzung der Angebote der Stadtbibliothek werden Entgelte nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie ihrer „Anlage 1 Entgelte“ erhoben. Zur Zahlung der Entgelte ist der Nutzer/die Nutzerin verpflichtet.

1. Jahresentgelt:

Das Jahresentgelt für die Nutzung der angebotenen Medien ist mit Ausstellung bzw. Verlängerung des Bibliotheksausweises zu zahlen. Dies gilt ebenso für die ermäßigten Jahresentgelte.

2. Jahresentgelt Dauernutzungsverhältnis:

Das Jahresentgelt ist mit Beginn des Dauernutzungsverhältnisses bzw. mit dessen Verlängerung zu zahlen.

3. Ausstellung eines neuen Bibliotheksausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten:

Das Entgelt ist mit der Aushändigung des neuen Bibliotheksausweises zu zahlen.

4. Versäumnisentgelt:

Bei Überschreitung der Leihfrist ohne vorherige Verlängerung der Leihfrist wird ab dem auf das Ende der Leihfrist folgenden Tag für jede angefangene Woche der Leihfristüberschreitung pro entliehenem Medium ein Versäumnisentgelt erhoben. Das Versäumnisentgelt entsteht unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung zur Rückgabe der Medien erfolgt. Es ist wochenweise zu zahlen.

5. Vormerkung/Bestellung von Medien:

Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit erfolgter Vormerkung/Bestellung.

6. Bestellung von Medien über Fernleihe:

Das Entgelt ist bei Bestellaufgabe unabhängig von dem Rechercheerfolg bzw. unabhängig von der Lieferbarkeit des Mediums zu zahlen.

7. Kopierentgelte/Entgelte für Ausdrucke:

Die Entgelte sind sofort zu zahlen.

8. Schriftliche Mahnungen:

Alle schriftlichen Mahnungen werden zusätzlich mit einer Versandkostenpauschale belegt.

§ 8 Pflichten des Nutzers/der Nutzerin

- (1) Der Nutzer/die Nutzerin ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren sowie dafür zu sorgen, dass sie nicht missbräuchlich genutzt werden.
- (2) Der Nutzer/die Nutzerin ist verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medien der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Den Nutzern und Nutzerinnen ist es untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Vor jeder Ausleihe hat der Nutzer/die Nutzerin die Medien auf offensichtliche Mängel und Vollständigkeit hin zu überprüfen und diese der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als vollständig ausgeliehen. Alle Medien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind.

- (4) Der Nutzer/die Nutzerin ist selbst für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf ausgeliehene Medien verantwortlich und stellt die Stadt von dahingehenden urheberrechtlichen Forderungen Dritter frei.

- (5) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 9 Haftung

- (1) Für eine schuldhafte Beschädigung oder Verlust der entliehenen Medien ist der Nutzer/die Nutzerin schadenersatzpflichtig.

- (2) Die Art der adäquaten Ersatzleistung bestimmt die Stadtbibliothek. Soweit der Wiederbeschaffungswert gefordert wird, ermittelt diesen die Stadtbibliothek.

- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet der/die eingetragene Nutzer/Nutzerin bzw. seine/ihre gesetzlichen Vertreter.

- (4) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände des Nutzers/der Nutzerin übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung. Dies gilt bei leichter Fahrlässigkeit seitens der Stadtbibliothek auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhandengekommen sind.

- (5) Werden ausgeliehene Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, so ist die Stadtbibliothek berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien Schadenersatz zu verlangen.

§ 10 Zahlung von Jahresentgelten per Lastschriftverfahren

- (1) Nutzer und Nutzerinnen erhalten die Möglichkeit per SEPA-Basislastschriftverfahren Jahresentgelte abbuchen zu lassen. Dieses Verfahren dauert 12 Monate und beginnt mit der schriftlichen Erteilung durch den Nutzer/die Nutzerin.

- (2) Sofern der Abbuchung nicht widersprochen wird, verlängert sich das Verfahren automatisch im letzten Monat vor Ablauf durch Abbuchung des Benutzungsentgeltes um weitere 12 Monate.

- (3) Die Teilnahme endet mit schriftlicher Kündigung durch den Nutzer/die Nutzerin, die spätestens 4 Wochen vor Ablauf eingegangen sein muss. Eine separate Benachrichtigung über die erfolgte Abbuchung erfolgt seitens der Stadtbibliothek nicht. Die Änderung der Bankverbindung ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Der Nutzer/die Nutzerin hat sich so zu verhalten, dass andere Nutzer/Nutzerinnen nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbibliothek beeinträchtigt werden.

- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Stadtbibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Stadtbibliothek nicht mitgebracht werden. Die Leitung der Stadtbibliothek kann im Einzelfall abweichende Regelungen bestimmen.



(3) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbibliothek wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

(4) Die Hausordnung der Stadtbibliothek bleibt hiervon unberührt. Diese wird in der Stadtbibliothek durch Aushang bekannt gegeben und liegt zur Einsicht aus.

§ 12

Ausschluss von der Benutzung

Nutzer und Nutzerinnen, die gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 13

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang und auf der Homepage der Stadtbibliothek bekannt gemacht.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Oberhausen vom 18.12.2012 außer Kraft.

Anlage Entgelte

1 Allgemeine Entgelte

Die allgemeinen Entgelte fallen ausschließlich für natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres an.

1.1 Für die Inanspruchnahme einschließlich der erstmaligen Ausstellung eines Bibliotheksausweises der Stadtbibliothek fällt ein jährliches Benutzungsentgelt an in Höhe von **20,00 Euro**

Ausnahmen:

1.2 Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren gemäß § 10 gilt für die Dauer von 12 Monaten ein Benutzungsentgelt von **18,00 Euro**

1.3 Für Inhaber des Oberhausen-Passes einschließlich der erstmaligen Ausstellung eines Bibliotheksausweises der Stadtbibliothek ab dem 18. Lebensjahr ein jährliches Benutzungsentgelt von **10,00 Euro**

1.4 Schüler(innen), Auszubildende und Studierende werden nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises von der Zahlung des jährlichen Benutzungsentgeltes befreit, dies gilt nicht für den Ersatz des Bibliotheksausweises.

1.5 Öffentliche und soziale Einrichtungen nach § 2 (4) erhalten den Bibliotheksausweis für die Dauer von 12 Monaten entgeltfrei.

2 Besondere Entgelte

2.1 Für den Ersatz eines Bibliotheksausweises für Kinder und Jugendliche **5,00 Euro**

2.2 Für den Ersatz eines Bibliotheksausweises für Erwachsene **10,00 Euro**

2.3 Für das Überschreiten der Leihfrist in den ersten vier Wochen je Medium und angefangener Woche **1,00 Euro**

angefangene 1. Woche 1,00 Euro
angefangene 2. Woche 2,00 Euro
angefangene 3. Woche 3,00 Euro
angefangene 4. Woche 4,00 Euro

2.4 je Vormerkung und Bestellung **1,00 Euro**

2.5 für jede Bestellung im auswärtigen Leihverkehr **2,00 Euro**

2.6 für jede Bestellung im internationalen Leihverkehr sind alle entstehenden Kosten nach Maßgabe der gebenden Bibliothek von dem Nutzer/der Nutzerin nach Einwilligung zu tragen.

2.7 Bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust eines Mediums fällt neben der Zahlung des Betrages für eine Wiederbeschaffung durch die Stadtbibliothek eine Bearbeitungspauschale an in Höhe von **10,00 Euro**

3 Kopierentgelte/Ausdrucke

3.1 DIN A4 Kopie schwarz/weiß pro Seite **0,10 Euro**

3.2 DIN A4 Kopie Farbe pro Seite **0,50 Euro**

3.3 DIN A3 Kopie schwarz/weiß pro Seite **0,20 Euro**

3.4 DIN A3 Kopie Farbe pro Seite **1,00 Euro**

3.5 DIN A4 Scannen pro Seite **0,10 Euro**

3.6 DIN A3 Scannen pro Seite **0,20 Euro**

3.7 DIN A4 Ausdruck pro Seite **0,10 Euro**

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung/sonstige ortsrechtliche Bestimmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung/sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 17.07.2025

In Vertretung

Frank Motschull
Beigeordneter

9. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2025 vom 16.07.2025

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 07.07.2025 für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Verkaufsoffene Sonntage**

Am Sonntag, dem 07.09.2025, dürfen in der Osterfelder Innenstadt im Zusammenhang mit dem 38. Osterfelder Stadtfest Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LÖG NRW von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Die in § 1 getroffenen Ausnahmeregelungen gelten für Verkaufsstellen in der Osterfelder Innenstadt in den von den nachfolgenden Straßen umschlossenen Bereichen sowie für Verkaufsstellen, die an die genannten Straßen und Plätze unmittelbar angrenzen:

Bergstr. 1 - 16, Bottroper Str. 153 - 167, Gildenstr. 1 - 30, Heinestr. 1 - 4, Kirchstr. 3 - 18, Marktplatz Osterfeld, Straße am Marktplatz Osterfeld 2 - 8, Im Wiedemhof 2.

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in den § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 4
Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
2. Diese Verordnung tritt am 31.12.2025 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Oberhausen
als örtliche Ordnungsbehörde
Oberhausen, 16.07.2025

In Vertretung

Frank Motschull
Beigeordneter

10. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2025 vom 16.07.2025

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 07.07.2025 für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Verkaufsoffene Sonntage**

Am Sonntag, dem 28.09.2025, dürfen im Innenstadtbereich Alt-Oberhausen im Zusammenhang mit dem



Cityfest Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LÖG NRW von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die in § 1 getroffene Ausnahmeregelung gilt für Verkaufsstellen im Innenstadtbereich Alt-Oberhausen in den von den nachfolgenden Straßen umschlossenen Bereichen sowie für Verkaufsstellen, die an die genannten Straßen und Plätze unmittelbar angrenzen:

Elsässer Straße, Gewerkschaftsstr. 47 - 100, Goebenstr. 15 - 113, Havensteinstr. 27 - 54, Helmholtzstr. 13 - 173, Hermann-Albertz-Str. 54 - 206, Langemarkstraße, Lothringer Str. 2 - 37, Marktstr. 24 - 197, Nohlstr. 40 - 97, Paul-Reusch-Str. 4 - 81, Saarstr. 36 - 89, Stöckmannstr. 26 - 110 und Wörthstr. 3 - 19.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in den § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
2. Diese Verordnung tritt am 31.12.2025 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Oberhausen
als örtliche Ordnungsbehörde
Oberhausen, 16.07.2025

In Vertretung

Frank Motschull
Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen zu den Kommunalwahlen

Nach § 12 Absatz 7 und 8 der Kommunalwahlordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass wahlberechtigte Unionsbürger und Unionsbürgerinnen, die von der Meldepflicht befreit sind, auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen sind.

Der Antrag ist bis zum 16. Tag vor der Wahl (29. August 2025) zu stellen. Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie die Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In dem Antrag hat der Unionsbürger/die Unionsbürgerin durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für seine/ihre Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides statt ist eine Erklärung über seine/ihre Staatsangehörigkeit, über seine/ihre Anschrift in der Gemeinde, und dass er/sie am Wahltag seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben wird. Die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung kann verlangt werden.

Die Anträge liegen beim Fachbereich Wahlen, Schwartzstr. 73, 46045 Oberhausen, bereit.

Oberhausen, 11.07.2025

gez.:

Schranz
Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung Vollzug der ASP-Jagdverordnung zur Erlegung von Schwarzwild unter Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen

Die Untere Jagdbehörde der Stadt Oberhausen erlässt als zuständige Behörde aufgrund § 19 Absatz 2 Satz 1 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) folgende Allgemeinverfügung:

I. Erlegung von Schwarzwild unter Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen

Zur Erlegung von Schwarzwild wird gem. § 19 Absatz 2 Satz 1 des LJG-NRW eine Ausnahme vom Verbot der Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielfernrohre, die einen Bildwandler besitzen, nach § 19 Abs. 1 Nr. 5a Bundesjagdgesetz (BJagdG) für jagdbare Flächen des Stadtgebietes Oberhausen zugelassen.

II. Nebenbestimmungen

1. Die Ausnahme vom jagdrechtlichen Verbot der Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielfernrohre, die einen Bildwandler besitzen, nach § 19 Absatz 2 Satz 1 des LJG-NRW zur Erlegung von Schwarzwild erfolgt bis auf Widerruf.

2. Bei der Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen bleiben die waffenrechtlichen Vorschriften unberührt.
3. Die Geräte dürfen - anders als bei Sportoptiken - in Verbindung mit Schusswaffen über keine integrierten Vorrichtungen zum Beleuchten oder Anstrahlen des Ziels wie z. B. Infrarot-Aufheller, Lampen etc. verfügen.

III. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt aufgrund § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie wird mit diesem Zeitpunkt wirksam.

IV. Begründung

Aufgrund § 19 Absatz 1 Nr. 5a BJagdG ist es verboten, u. a. Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, beim Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen. Von diesem Verbot kann die Untere Jagdbehörde nach § 19 Abs. 2 Satz 1 LJG-NRW Ausnahmen zulassen. Gemäß § 2 ASP-Jagdverordnung (ASP-JVO NRW) ist die Verwendung von künstlichen Lichtquellen sowie von Nachtsichtaufsätzen und Nachtsichtvorsätzen (Dual-Use-Geräte) für Zielfernrohre, die eine elektronische Verstärkung besitzen, für die Bejagung von Wildschweinen für alle Jägerinnen und Jäger bereits zulässig. Nun soll auf Widerruf die Zulassung der Wärmebildtechnik bei der Jagd auf Schwarzwild erfolgen.

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 LJG-NRW kann die Untere Jagdbehörde (die Kreisordnungsbehörde, § 46 Absatz 2 LJG-NRW) in Einzelfällen u. a. die Verbote des § 19 Abs. 1 BJagdG im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, zur Abwendung erheblicher Wildschäden, zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt sowie zu Forschungs- und Versuchszwecken zeitweise einschränken. Die Voraussetzungen der vorgenannten Rechtsgrundlagen sind gegeben. Mit der Erteilung der Allgemeinverfügung geht gleichzeitig eine zeitweise Einschränkung des Verbots in § 19 Absatz 1 Nr. 5a BJagdG einher, was wiederum insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Tierwelt (Wild- und Hauschweine) geschieht. Bei der ASP handelt es sich um eine hochansteckende Tierseuche, die mit erheblichen Leiden für die infizierten Schweine verbunden ist und in der Regel tödlich verläuft. Darüber hinaus drohen für Nordrhein-Westfalen, vor allem den hier ansässigen schweinehaltenden, -schlachtenden und -verarbeitenden Betrieben, im Falle des Ausbruchs der ASP erhebliche Beschränkungen, die zu massiven wirtschaftlichen Schäden führen. Die behördliche Beauftragung bzw. die zeitweise Einschränkung verfolgt die Ziele, dieses im Interesse der öffentlichen Sicherheit abzuwehren. Die öffentliche Sicherheit umfasst neben der Unverletzlichkeit der Rechtsordnung auch die der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger von Hoheitsgewalt.

Die zeitweise Einschränkung des Verbots ist geeignet, um die Bejagung von Schwarzwild zu fördern und zu optimieren. Weiterhin ist sie erforderlich. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Bekämpfung der ASP sind nicht ersichtlich. Schließlich ist die Einschränkung auch ange-

messen. Die damit einhergehenden Nachteile bzw. die Gefahren, die aus der Nutzung grundsätzlich verbotener Waffen resultieren können, wiegen nicht schwerer als die Ziele, die mit ihr verfolgt werden. Denn die Einschränkung dient der Tierseuchenbekämpfung und damit letztendlich der Tiergesundheit sowie der Verhinderung wirtschaftlicher Schäden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Oberhausen, 11.07.2025

In Vertretung

Schmidt
Beigeordneter

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid (Lachgas) an Minderjährige in der Stadt Oberhausen vom 22.07.2025

Aufgrund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528 / SGV. NRW 2060) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) wird von der Stadt Oberhausen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 07.07.2025 für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid (Lachgas) an Minderjährige in der Stadt Oberhausen erlassen:

§ 1 Verkaufsverbot

- (1) Der Verkauf sowie die Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid (Lachgas) an minderjährige Per-



sonen sind im Gebiet der Stadt Oberhausen verboten. Das Verbot gilt unabhängig davon, ob die Ab- und Weitergabe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.

- (2) Verkaufsstellen sind verpflichtet sicherzustellen, dass Lachgas nicht an Minderjährige abgegeben wird. Vom Verbot umfasst ist auch der Betrieb von Automaten, die Lachgas als Ware anbieten und keinen ausreichenden technischen Schutz vor Gebrauch des Automaten durch Minderjährige bieten.

- (3) Vom Verbot ausgenommen ist die Gabe von Lachgas im Rahmen von ärztlichen Behandlungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Lachgas ist das Gas Distickstoffmonoxid (N₂O), unabhängig von der Verpackung, Darreichungsform oder Reinheit.
- (2) Weitergabe ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung des Besitzes oder der Verfügungsgewalt über Lachgas auf eine andere Person.
- (3) Minderjährige sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 1 Abs. 1 Distickstoffmonoxid (Lachgas) an minderjährige Personen verkauft, ab- oder weitergibt;
 - b) entgegen § 1 Abs. 2 Automaten betreibt, die Lachgas anbieten ohne ausreichenden technischen Schutz vor Gebrauch des Automaten durch Minderjährige.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Oberhausen in Kraft. Sie tritt am 31.12.2027 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Oberhausen
als örtliche Ordnungsbehörde
Oberhausen, 22.07.2025

In Vertretung

Frank Motschull
Beigeordneter

Bekanntmachung Nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Prüfung der UVP-Pflicht- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Die Firma DD Unternehmensentwicklungs GmbH beantragt den Neubau eines Decathlon Sportfachmarktes auf dem Grundstück Brammenring, Gemarkung Oberhausen-Borbeck, Flur 3, Flurstücke 250 und 251.

Die Fläche, auf welcher das gegenständliche Vorhaben geplant ist, befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und ist dementsprechend dem Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht keinem der Baugebiete, die in der aufgrund des § 9a BauGB erlassenen Verordnung (BauNVO) bezeichnet sind, so dass sich das Vorhabengrundstück in einer planungsrechtlichen Gemengelage i. S. v. § 34 (1) BauGB befindet. § 34 (2) BauGB findet vorliegend keine Anwendung.

Gemäß der Anlage 1 Nr. 12 UVPG NRW in Verbindung mit dem Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) jeweils in den aktuellen Fassungen, ist für den Bau eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung NRW eine allgemeine Vorprüfung des Einzelhandels durchzuführen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Die Darstellung, Prüfung und Bewertung des Vorhabens in der UVP-Vorprüfung wurden gemäß Anlage 3 - Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung vollständig durchgeführt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Diese Feststellung ist nicht gemäß § 5 Abs. 3 UVPG selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Oberhausen, 25.07.2025

Stadt Oberhausen

Bereich 5-3
Bauordnung

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle und Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 16,-- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 28,-- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat

Aufgebot von Sparurkunden

3041162920

Inhaber/-innen der verloren gemeldeten Sparurkunde werden gemäß Teil 2 - Abschnitt 6, Ziffer 6.1 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 09.07.2025

Stadtsparkasse Oberhausen
- Der Vorstand -

Aufgebot von Sparurkunden

3018177398

Inhaber/-innen der verloren gemeldeten Sparurkunde werden gemäß Teil 2 – Abschnitt 6, Ziffer 6.1 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 25.07.2025

Stadtsparkasse Oberhausen
- Der Vorstand -